

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. August 1892.

19.

Gesetz vom 27. Juli 1892,

betreffend die Höhe der Verzugszinsen von Gemeindezuschlägen zu den
ärarischen directen Steuern, gütig für die reichsunmittelbare Stadt
Triest.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen :

§ 1.

Für die nicht rechtzeitig eingezahlten Triester Gemeindezuschläge zu den ärarischen
directen Steuern werden zu Gunsten der Gemeinde, Verzugszinsen nach den im Reichsgesetze
vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 23 festgestellten Grundsätzen und in der im Reichs-
gesetze vom 23. Januar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 26 bestimmten Höhe eingehoben.

§ 2.

Die Einhebung dieser Verzugszinsen zu Gunsten der Gemeinde hat gleichzeitig mit der Einhebung der Verzugszinsen auf Rechnung des Avaras stattzufinden.

§ 3.

Das Landesgesetz vom 10. December 1874 L.-G.-Bl. Nr. 34 wird außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

§ 5.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 27. Juli 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

20.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Finanzdirection in Triest vom 1. August 1892, Nr. 16024,

betreffend die Errichtung eines Controlgebietes im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 55) um die Triester Mineralöl-Raffinerie zu S. Pantaleone bei S. Sabba.

Im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 55) wird rings um die Triester Mineralöl-Raffinerie zu S. Pantaleone ein Controlgebiet errichtet, innerhalb welchen Gebietes gemäß des vorcitirten Gesetzesparagraphen und § 10 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschrift vom 23. Juni 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 78) jeder von der besagten Raffinerie ausgehende Transport von Mineralöl mit der Abgabebollete

versehen sein und der Bezug oder die Besteuerung jedes 20 Kilogr. überschreitenden Vorrathes von steuerbarem Mineralöl auf jedesmaliges Verlangen der Finanz-Organen ausgewiesen werden muß.

Die äußere Grenzlinie dieses Controlgebietes beginnt an der Meeresküste in der Mitte der aufgelassenen Salinen zwischen Servola und S. Sabba und zwar an der Mündung des Canales in die Bucht von Muggia, läuft längs des Canales bei dem einzelfstehenden Fischerhause „Casa del Santo“ vorbei, überseht sodann den Eisenbahnviaduct vor der Station S. Sabba und folgt hierauf dem Wassergraben, welcher beim einzelfstehenden Hause „Casa Tosich“ endet.

Von dort zieht sie sich längs der Gemeinde-Grenze von Servola und S. Maria Mad. Inferiore zur Reischhölzfabrik „Antonio Fabris“, sodann am nordwestlichen Rande der Straße St. Anna—S. Sabba bis zur Einmündung in die Reichsstraße Triest—Istrien, welcher entlang sie bis zum „Ponte del spin“ verläuft, derart jedoch, daß die gedachte Reichsstraße außerhalb des Controlgebietes verbleibt.

Von dem am „Ponte del spin“ aufgestellten Grenzsteine Nr. 66 der Triester Verzehrungssteuerlinie führt sie sodann mit der letzteren zusammenhaltend längs des Baches „Potok spin“ bis zum Steine Nr. 68 respective zur Meeresküste.

In Vertretung

F a b r i z i,

Oberfinanzrath.

